

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Favoritenstraße 7
1040 Wien

Ihr Zeichen
BMASK-
460.102/0002-
VII/3/2009

Ihr Schreiben vom
22.09.2009

Unser Zeichen
HGD-825/09
HGR-1333/09 ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎ 464
✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
15. Oktober 2009

Betrifft:

**Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993-
ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993; Änderung; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf bestehen seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt keine Bedenken.

Es wird jedoch ersucht, die geplante Novelle zum ArbIG dazu zu verwenden, erforderliche Rechtsbereinigungen, die der Klarheit und NutzerInnenfreundlichkeit des Gesetzes dienen, vorzunehmen.

Die Anstalt ersucht, insbesondere folgende Neuerungen in der Rechtslage im Rahmen der ArbIG-Novelle zu berücksichtigen:

Zu § 2 Abs 2 ArbIG:

Der 2. Satz lautet:

„Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen im Sinne der §§ 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes 1960 in der jeweils geltenden Fassung gelten als Arbeitnehmer/innen, alle übrigen Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen gelten als Arbeitgeber/innen.“

Da nunmehr die §§ 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes 1960 aufgehoben wurden, wird ersucht, den Abs 2 zweiter Satz entsprechend anzupassen.

Zu § 6:

Auf Grund der EG-Chemikalienpolitik (insbesondere REACH-Verordnung und CLP-Verordnung) werden künftig bei österreichischen Behörden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Österreich zahlreiche Daten betreffend gesundheitsgefährdende chemische Stoffe aufliegen oder diese Dienststellen werden exklusiv Zugang zu derartigen Daten (zB in Datenbanken der ECHA) haben. Als Beispiel seien etwa die „Chemical Safety Reports“ mit Angaben zu Verwendungszwecken, zur Toxizität von Arbeitsstoffen und zur Ableitung von „Derived No-Effect Levels“ genannt.

Sofern es zur Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlich ist, sollte auch die Arbeitsinspektion Anspruch auf Kenntnis von derartigen Daten haben, weil dies für die Beurteilung und Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Arbeitsstoffen äußerst zweckmäßig wäre.

Dass derartige Daten bei Behörden und öffentlichen Körperschaften zur Verfügung stehen (werden), ist eine neue Situation, die bei Gesetzgebung des ArbIG 1993 noch nicht absehbar war. Während die Informationsbeschaffung von ErzeugerInnen und VertreiberInnen in § 6 Abs 1 ArbIG abgedeckt ist, besteht derzeit keine ausreichende Möglichkeit, die davon verschiedenen – und gegebenenfalls weitaus umfangreicheren – Informationen, die der Chemikalienbehörde zu Verfügung stehen, für die Zwecke des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit heranzuziehen.

Eine entsprechende Erweiterung des § 6 wird daher angeregt.

Zu § 9 Abs 1 letzter Satz:

Der letzte Satz lautet derzeit:

„Den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie der Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung ist eine Ablichtung der Aufforderung zur Kenntnis zu übersenden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist.“

Der veraltete Begriff der „Betriebsärzte“ und der „betriebsärztlichen“ Betreuung ist seit mehr als 10 Jahren obsolet und sollte aus inhaltlichen Gründen nicht verwendet werden. Auch der Legalbegriff des „sicherheitstechnischen Dienstes“ ist obsolet.

In Anlehnung an die Begrifflichkeiten des ASchG (zB § 83 Abs 6 und 7) sollte von der **Leitung der sicherheitstechnischen Betreuung** und der **Leitung der arbeitsmedizinischen Betreuung** gesprochen werden.

Die Anstalt ersucht, diese Aktualisierung nunmehr vorzunehmen.

Zu § 12 Abs 5, § 13, § 16, § 18 Abs 4, § 19, § 22 und § 27:

Angeregt wird, die Ressortbezeichnungen im Zuge der Novelle richtig zu stellen.

Zu § 26:

Ein erheblicher Teil der Übergangsbestimmungen erscheint nunmehr entbehrlich und könnte aufgehoben werden.

Zum Begriff „Arbeitsstätte“ usw:

Angeregt wird weiters, den Begriff „**Betriebsstätten**“ durch den im ArbeitnehmerInnen-schutz nunmehr gebräuchlichen Terminus „**Arbeitsstätten**“ zu ersetzen und allenfalls auch in § 3 ArbIG den Begriffsinhalt anzupassen.

Ähnliches wird für die Begriffe „Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel“ vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor
i.V. Dr. Peter Janda